

SATZUNG
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidenheim an der Brenz

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz am 18.10.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 (1) a) wird am Ende mit folgenden Worten ergänzt:
mit Ausnahme der Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) siehe § 12 (3) a).

Artikel 2

§ 10 (2) q) und r) erhalten folgenden Wortlaut:
q) Beitritt zu Zweckverbänden und Planungsverbänden (§ 205 BauGB) sowie Austritt aus diesen.
r) Abschluss bzw. Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

Artikel 3

Die bisherigen Aufzählungszeichen r) und s) des § 10 (2) erhalten eine neue Benennung und werden zu den Aufzählungszeichen s) und t).

Artikel 4

§ 11 (3) a) wird wie folgt neu gefasst:
Vollzug des Haushaltsplanes sofern der Betrag im Einzelfall 100.000 € übersteigt, jedoch 350.000 € nicht überschreitet mit Ausnahme der Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) siehe § 12 (3) a).

Artikel 5

§ 11 (3) b) wird wie folgt neu gefasst:
Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 40.000 € bis zu 200.000 € im Einzelfall.

Artikel 6

§ 11 (3) f) wird wie folgt geändert:
Die Zahl 10.000 € wird durch 15.000 € ersetzt.

Artikel 7

§ 12 (3) a) wird wie folgt neu gefasst:

Vollzug des Haushaltsplanes bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall sowie ohne Wertgrenzen die Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Bau-, Planungs- oder Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Beschluss bzw. dem Haushaltsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für die Gemeinden maßgeblichen Vorschriften durchgeführt wurden. Bei laufenden Verwaltungsleistungen (wie z. B. Reinigung, Geräteleasing, Postdienstleistungen etc.) wird der Grundsatzbeschluss durch den Beschluss des Haushaltsplanes ersetzt. Der Gemeinderat ist einmal im Quartal über erfolgte Vergabeentscheidungen ab 100.000 Euro unter Vorlage von Vergabesumme und Kostenschätzung zu unterrichten.

Artikel 8

§ 12 (3) b) wird wie folgt neu gefasst:

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu 40.000 € im Einzelfall.

Artikel 9

§ 12 (3) i) wird wie folgt geändert:

Die Zahl 10.000 € wird durch 15.000 € ersetzt.

Artikel 10

§ 12 (3) j) wird am Ende mit folgenden Worten ergänzt:

, sowie Gewährung von Abfindungen bis 30.000 €.

Artikel 11

§ 12 (3) x) wird mit folgendem Text neu eingefügt:

Ausüben von Stimmrechten der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ von Unternehmen in Privatrechtsform sowie von Zweckverbänden und sonstigen Verbänden. Dies gilt nicht, soweit dem Gemeinderat oder dem Ausschuss im Einzelfall die Zuständigkeit ausdrücklich vorbehalten ist oder es sich auf Grund gesetzlicher Bestimmungen um vorlage- und genehmigungspflichtige Entscheidungen handelt.

Artikel 12

Die Aufzählung in § 15 (1) wird mit dem Buchstaben e) ergänzt:

e) Städtepartnerschaftsangelegenheiten

Artikel 13

§ 16 (3) wird wie folgt geändert:

§ 12 (3) u) wird durch § 12 (3) t) ersetzt.

Artikel 14

§ 20 erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 20 Begriffsdefinition

Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse, des Ortschaftsrates, des Gemeinderates und des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, ist von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen. Der einheitliche wirtschaftliche Vorgang beinhaltet auch alle Verlängerungsoptionen. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen gelten mit Umsatzsteuer.

Artikel 15

Der bisherige § 20 erhält eine neue Nummerierung und wird zu § 21.

Artikel 16

Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 24.10.2022

Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 27.10.2022